

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. I

München, den 30. Januar

1970

| Datum        | Inhalt   | Seite |
|--------------|--|-------|
| 15. 1. 1970  | Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ . . . . .   | 1     |
| 27. 1. 1970  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach §§ 9a, 9b des Häftlingshilfegesetzes und über die Bildung von Ausschüssen nach § 10a des Häftlingshilfegesetzes . . . . .  | 2     |
| 27. 1. 1970  | Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (6. VO — BVFG) . . . . .   | 2     |
| 18. 12. 1969 | Fünfte Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern . . . . .  | 2     |
| 18. 12. 1969 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch . . . . .   | 4     |
| 31. 12. 1969 | Landesverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern . . . . .   | 4     |
| 23. 12. 1969 | Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Dezember 1969 Vf. 154 — VII — 68 betreffend den Antrag des Postamtmanns Johann Rester in München 19, De-la-Paz-Straße 29, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 4. September 1968 (ABl. S. 133)</b> . . . . . | 5     |
|              | Druckfehlerberichtigung betreffend die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (GVBl. S. 136) . . . . .   | 7     |

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1969 bei

## Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ Vom 15. Januar 1970

Auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 20. Januar 1960 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bestehen für das Sachgebiet der in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5, 7, 8, 11, 12, 15 (Lehrerverbände, Elternvereinigungen), 17 genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen mehrere Spitzenorganisationen, wird für die Wahl des Vertreters zum Rundfunkrat eine Wahlversammlung gebildet. Diese besteht aus doppelt so vielen Mitgliedern, als Organisationen zur Wahl zugelassen sind, jedoch mindestens aus 15 Personen. Die Wahlmänner werden von den Vorständen der zur Wahl zugelassenen Organisationen benannt. Jede Organisation erhält zunächst einen Wahlmännersitz. Die

restlichen Wahlmännersitze werden entsprechend der Mitgliederzahl der wahlberechtigten Organisationen nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. Diese Wahlversammlung wählt den Vertreter zum Rundfunkrat in geheimer Abstimmung. Die Wahl ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung an der Wahl teilgenommen hat.“

2. § 5 Abs. 2 (neugefaßt durch die Verordnung vom 8. März 1960 (GVBl. S. 27) erhält folgende Fassung:  
„(2) § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

Zu Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes:

Entstehen neue wahlberechtigte Organisationen, so können diese ihr Recht auf Vertretung bis spätestens 3 Monate vor dem Beginn jeder neuen Amtsperiode des Rundfunkrates beim Rundfunkrat geltend machen. Der Rundfunkrat hat den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuzuleiten. Dieses entscheidet über den Antrag.“

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine Wahl bei den in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5, 7, 8, 11, 12, 15, 17 genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn einer Amtsperiode des Rundfunkrates durchgeführt, so kann auf Antrag des Bayerischen Rundfunks das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einstweilen den jeweiligen Vertreter auf Grund von Vorschlägen

der vertretungsberechtigten Organe der einzelnen Organisationen bestimmen.“

5. § 8 (neugefaßt durch die Verordnung vom 8. März 1960, GVBl. S. 27) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zu Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes:

Die Wahlen haben bis spätestens 31. März des jeweiligen Wahljahres stattzufinden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1970 in Kraft. § 1 Nr. 3 ist für die im Frühjahr 1970 stattfindenden Rundfunkratswahlen nicht anwendbar.

München, den 15. Januar 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 1970 bekanntgemacht.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach §§ 9a, 9b des Häftlingshilfegesetzes und über die Bildung von Ausschüssen nach § 10a des Häftlingshilfegesetzes**

Vom 27. Januar 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 und des § 10a Abs. 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach §§ 9a, 9b des Häftlingshilfegesetzes und über die Bildung von Ausschüssen nach § 10a des Häftlingshilfegesetzes vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 241) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:  
„Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach den §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes und über die Bildung von Ausschüssen nach § 10a des Häftlingshilfegesetzes.“

- § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Über Anträge auf Leistungen nach den §§ 9a Abs. 1, 9b und 9c des Häftlingshilfegesetzes entscheidet die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Regierung.“

- § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Bezirkstag“ ein Komma gesetzt und die Worte „mit seiner Ermächtigung der Bezirksausschuß“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der nach § 10a des Häftlingshilfegesetzes gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, neugefaßt laut Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft, § 1 Nr. 3 tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

München, den 27. Januar 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (6. VO-BVFG)**

Vom 27. Januar 1970

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparations- und Rückerstattungsgesetz — RepG) vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (6. VO-BVFG) vom 15. November 1961 (GVBl. S. 239) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Bezirkstag“ ein Komma gesetzt und die Worte „mit seiner Ermächtigung der Bezirksausschuß“ eingefügt.

- § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der nach § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, neugefaßt laut Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.  
München, den 27. Januar 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Fünfte Verordnung  
über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern**

Vom 18. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 20, 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) sowie Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom

18. November 1968 (GVBl. S. 336) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Im Bezirk der Oberfinanzdirektion München wird vom Finanzamt München-Land der 36. Stadtbezirk der kreisfreien Stadt München in den Amtsbezirk des Finanzamts München-Süd eingegliedert.

## § 2

1. Die Zuständigkeit für Bußgeld- und Steuerstrafverfahren wird übertragen

im Bezirk der Oberfinanzdirektion München  
dem FA Augsburg-Stadt

für die Amtsbezirke der FÄ

Aichach  
Augsburg-Land  
Augsburg-Stadt  
Dillingen a. d. Donau  
Donauwörth  
Günzburg  
Landsberg a. Lech  
Nördlingen

dem FA Deggendorf

für die Amtsbezirke der FÄ

Deggendorf  
Schönberg  
Viechtach  
Zwiesel

dem FA Garmisch-Partenkirchen

für die Amtsbezirke der FÄ

Garmisch-Partenkirchen  
Schongau  
Weilheim

dem FA Ingolstadt

für die Amtsbezirke der FÄ

Ingolstadt  
Kelheim  
Mainburg  
Neuburg a. d. Donau  
Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Schrobenhausen

dem FA Kempten (Allgäu)

für die Amtsbezirke der FÄ

Füssen  
Immenstadt i. Allgäu  
Kaufbeuren  
Kempten (Allgäu)  
Lindau (Bodensee)  
Markttoberdorf

dem FA Landshut

für die Amtsbezirke der FÄ

Dingolfing  
Eggenfelden  
Landau a. d. Isar  
Landshut  
Vilsbiburg

dem FA Memmingen

für die Amtsbezirke der FÄ

Illertissen  
Krumbach (Schwaben)  
Memmingen  
Mindelheim  
Neu-Ulm

dem FA München-Nord

für die Amtsbezirke der FÄ

Bad Tölz  
Dachau  
Ebersberg  
Erding

Freising  
Fürstenfeldbruck  
München für Grundbesitz und  
Verkehrsteuern  
München für Körperschaften  
München-Land  
München-Nord  
München-Ost  
München-Süd  
München-West  
Zentralfinanzamt München  
Starnberg  
Wolftratshausen

dem FA Passau

für die Amtsbezirke der FÄ

Freyung  
Griesbach i. Rottal  
Passau  
Pfarrkirchen  
Simbach a. Inn  
Vilshofen

dem FA Rosenheim

für die Amtsbezirke der FÄ

Miesbach  
Mühldorf a. Inn  
Rosenheim  
Wasserburg a. Inn

dem FA Straubing

für die Amtsbezirke der FÄ

Kötzing  
Mallersdorf  
Straubing

dem FA Traunstein

für die Amtsbezirke der FÄ

Berchtesgaden  
Burghausen  
Laufen  
Traunstein

im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg

dem FA Amberg

für die Amtsbezirke der FÄ

Amberg  
Cham  
Neunburg vorm Wald  
Schwandorf i. Bay.  
Waldmünchen

dem FA Ansbach

für die Amtsbezirke der FÄ

Ansbach  
Dinkelsbühl  
Gunzenhausen  
Rothenburg ob der Tauber  
Uffenheim

dem FA Aschaffenburg

für die Amtsbezirke der FÄ

Amorbach  
Aschaffenburg  
Lohr a. Main

dem FA Bamberg

für die Amtsbezirke der FÄ

Bamberg  
Ebern  
Forchheim  
Hofheim i. Ufr.  
Zeil a. Main

dem FA Bayreuth

für die Amtsbezirke der FÄ

Bayreuth  
Kulmbach  
Pegnitz

dem FA Coburg  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Coburg  
Kronach  
Lichtenfels

dem FA Hof  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Hof  
Münchberg  
Naiba  
Selb  
Wunsiedel

dem FA Nürnberg-Nord  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Erlangen  
Fürth  
Hersbruck  
Neustadt a. d. Aisch  
Nürnberg-Nord

dem FA Nürnberg-West  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Beilngries  
Eichstätt  
Hilpoltstein  
Neumarkt i. d. OPf.  
Nürnberg-Ost  
Nürnberg-West  
Zentralfinanzamt Nürnberg  
Schwabach  
Weißenburg i. Bay.

dem FA Regensburg  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Regensburg  
Riedenburg

dem FA Schweinfurt  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Bad Kissingen  
Bad Neustadt a. d. Saale  
Brückenau  
Gerolzhofen  
Schweinfurt

dem FA Weiden i. d. OPf.  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Kemnath  
Tirschenreuth  
Weiden i. d. OPf.  
Waldsassen

dem FA Würzburg  
für die Amtsbezirke der FÄ  
Karlstadt  
Kitzingen  
Marktheidenfeld  
Ochsenfurt  
Würzburg.

2. § 3 Ziff. 2 der Zweiten Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 11. Dezember 1967 (GVBl. S. 505) wird aufgehoben.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Soweit sich die Zuständigkeiten gegenüber den bisherigen Regelungen ändern, kann der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs von den Finanzämtern entsprechend § 78 der Reichsabgabenordnung vereinbart werden.

München, den 18. Dezember 1969

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit der Landesvereinigung der Bayerischen Milchwirtschaft folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über eine Umlage für Milch vom 24. September 1963 (GVBl. S. 192 ber. S. 208), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 1968 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1969

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

## Landesverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern

Vom 31. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und des § 1 der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Alle Rinder in Bayern sind in der Zeit vom 1. Februar 1970 bis 30. April 1970 zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vaccine zu verwenden, welche die Amtstierärzte zur Verfügung stellen. Den näheren Zeitpunkt der Impfung in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden setzt die Regierung fest.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Kälber, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als sechs Wochen alt sind, und Rinder, die in den letzten zwei Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer Maul- und Klauenseuche-Vaccine schutzgeimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt, wie die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Vaccine.

### § 2

Die in der Zeit vom 1. Februar 1970 bis 30. April 1970 nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen von Rindern gelten als Impfung im Sinne des § 1 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

## § 3

Ordnungswidrig handelt nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 1 zu impfenden Rinder nicht zeitgerecht schutzimpfen läßt.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.  
München, den 31. Dezember 1969

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Fink, Staatssekretär

**Bekanntmachung**

**der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Dezember 1969 Vf. 154-VII-68 betreffend den Antrag des Postamtmanns Johann Rester in München 19, De-la-Paz-Straße 29, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 4. September 1968 (ABl. S. 133).**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Dezember 1969 bekanntgemacht.

München, den 9. Januar 1970

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Der Generalsekretär:

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 154-VII-68

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Antrag des Postamtmanns Johann Rester in München 19, De-la-Paz-Straße 29,  
auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64)

sowie

des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 4. September 1968 (ABl. S. 133)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1969, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs,  
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts  
Schäfer,

Vizepräsident Dr. Schmidt, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Renner, Landgericht München II,

Vizepräsident Dr. Domcke, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Preisenhammer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München,

folgende

**Entscheidung:**

- I. Der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 4. September 1968 (ABl. S. 133) verstößt dadurch gegen die Bayerische Verfassung, daß zu Reinigungs- und Sicherungsleistungen neben den Eigentümern der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücke (Vorderliegergrundstücke) die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken nur dann verpflichtet sind, wenn diese mit Reihenhäusern bebaut sind.
- II. Der Antrag des Postamtmanns Johann Rester sowie der Hilfsantrag der Landeshauptstadt München, den Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) für verfassungswidrig zu erklären, werden abgewiesen.

**Gründe.****I.**

1. Der Art. 51 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) bestimmt in seinen Absätzen 4 und 5:

(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Verordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Verordnung verpflichten, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. In solchen Verordnungen ist Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München erließ auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG die Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 4. 9. 1968 (ABl. S. 133). Ihr § 1 lautet:

**Reinigungs- und Sicherungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer von Grundstücken

a) die an die Grundstücke angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zu reinigen,

b) die an die Grundstücke angrenzenden Gehbahnen bei Schnee oder Glätte in sicherem Zustand zu erhalten.

Werden bei Reihenhäusern Grundstücke durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen, ohne an diese anzugrenzen (Hinterliegergrundstücke), so sind abweichend von Satz 1 alle Eigentümer der Hinterliegergrundstücke gemeinschaftlich mit dem Eigentümer des an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücks (Vorderliegergrundstück) zu den in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen verpflichtet. Werden in der. Fällen des Satzes 2 Hinterliegergrundstücke von mehr als einer öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen, so entscheidet die Stadt (Straßenreinigung) anhand der tatsächlichen Verhältnisse, welcher öffentlichen Verkehrsfläche und welchem Vorderliegergrundstück die einzelnen Hinterliegergrundstücke zuzurechnen sind.

(2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

## II.

Der Postamtman Johann Rester beantragt, den Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG insoweit für verfassungswidrig zu erklären, als hienach auch die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken zu Straßenreinigungs- und -sicherungsleistungen verpflichtet werden können. Denn dadurch werde eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt, die gegen den Rechtsstaatsgrundsatz verstoße.

Er beantragt ferner, den § 1 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung für verfassungswidrig zu erklären, weil er die Eigentümer von Reihenhäusern gegenüber den Eigentümern anderer Hinterliegergrundstücke unter Verstoß gegen den Art. 118 Abs. 1 BV benachteilige.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Die angefochtene Vorschrift unterscheide zwei Gruppen von Hinterliegern, nämlich die Eigentümer von Reihenhäusern und die Eigentümer von freistehenden Häusern. Sie seien ohne ersichtlichen Grund unterschiedlich belastet. Die Regelung bringe auch ungerechtfertigte Vorteile für einen Teil der Eigentümer von Vorderliegergrundstücken, nämlich für diejenigen, die Hinterlieger hätten.

## III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und der Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich am Verfahren nicht zu beteiligen.

Die Staatsregierung führt aus:

Die Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München — i. d. F. vom 4. 9. 1968 — beruhe auf dem Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG i. d. F. vom 25. 4. 1968. Durch diese Vorschrift seien die Hinterlieger in die Reinigungs- und Sicherungspflicht einbezogen worden. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG ergäben, daß die Gemeinden, wenn sie die Straßenreinigung und -sicherung auf die Anlieger abwälzen wollten, sowohl die Vorderlieger als auch die Hinterlieger heranziehen müßten und nicht einseitig die Vorderlieger oder die Vorderlieger und lediglich bestimmte Gruppen von Hinterliegern (etwa die Eigentümer von Reihenhäusern) belasten dürften. Diese Regelung begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie sei auch praktikabel und deshalb mit dem Rechtsstaatsgrundsatz vereinbar.

Dagegen bestünden erhebliche Zweifel, ob der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und -siche-

rungsverordnung der Landeshauptstadt München, der die Hinterlieger in zwei Gruppen aufspalte, mit der Verfassung vereinbar sei. Dies gelte auch deshalb, weil einer Mehrheit von Personen Leistungen auferlegt würden, ohne daß deren Aufteilung näher bestimmt werde.

Die Landeshauptstadt München beantragt, die gegen den § 1 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung gerichtete Popularklage unbegründet abzuweisen.

Hilfsweise stellt sie den Antrag, die Ermächtigungsvorschrift des Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG insoweit für verfassungswidrig zu erklären, als auch die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken, die über öffentliche Straßen erschlossen werden, ohne unmittelbar an sie anzugrenzen, zu Reinigungs- und Sicherungsleistungen verpflichtet werden können.

Sie trägt vor:

Der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung verstoße dadurch, daß er nicht alle Hinterlieger in die Straßenreinigungs- und -sicherungspflicht einbeziehe, weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rechtsstaatsprinzip. Die Regelung, die sich auf die Heranziehung der Eigentümer von Reihenhäusern beschränke, sei deshalb gerechtfertigt, weil der Begriff des Reihenhauses klar und eindeutig sei, so daß ein einfacher Vollzug gewährleistet sei. Zudem sei die Zahl der übrigen Hinterliegergrundstücke zu gering, als daß sie hätten berücksichtigt werden müssen. Einen geeigneten Maßstab für die Bemessung der Leistungspflicht dieser Gruppe zu finden, wäre unmöglich.

Für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof dem nicht folge und den § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für verfassungswidrig erkläre, müsse er auch den Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG wegen Verstoßes gegen den Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 3 BV aufheben, weil er den Gemeinden zumute, eine mit der Rechtssicherheit und deshalb mit dem Rechtsstaatsgrundsatz unvereinbare Rechtslage zu schaffen.

## IV.

1. Die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken, kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Hiezu zählen sowohl der Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG als auch der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 4. 9. 1968 (ABL. S. 133), der als ortsgesetzliche Vorschrift innerhalb seines Geltungsbereichs allgemeinverbindlichen Charakter hat (vgl. VerfGH 18, 111/117; VerfGHE vom 24. 7. 1968 Vf. 7-VII-64 S. 14).

2. Die Anträge gegen den Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG sind unzulässig, weil kein Grundrecht bezeichnet worden ist, das durch diese Vorschriften verletzt worden sein soll. Allein auf die Rüge, sie stünden zu dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV) in Widerspruch, kann die Popularklage nicht gestützt werden (VerfGH 18, 108/110). Es erübrigt sich daher, auf weitere prozessuale Bedenken einzugehen, die der Zulässigkeit des Hilfsantrags der Landeshauptstadt München entgegenstehen.

3. Dagegen ist der Antrag gegen den § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zulässig. Der Antragsteller rügt Verstöße gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV), der ein Grundrecht verbürgt.

## V.

Die gegen den § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung gerichtete Popularklage ist begründet.

1. Die angefochtene Bestimmung ist auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG erlassen worden. Diese Norm, die an die Stelle der Art. 13 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 1 Nr. 1 LStVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 1. 1967 (GVBl. S. 243) getreten ist, räumt den Gemeinden wiederum das Recht ein, die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen, zu Straßenreinigungs- und -sicherungsleistungen auf eigene Kosten zu verpflichten. Die Gemeinden müssen dann aber — im Gegensatz zum früheren Recht — außer den Angrenzern (den sog. Vorderliegern) auch die Eigentümer der über die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke (der sog. Hinterliegergrundstücke) zu solchen Leistungen verpflichten. Der Gesetzgeber ist damit bewußt von dem an das bisherige Recht anknüpfenden Entwurf der Bayer. Staatsregierung zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes abgewichen (s. § 1 Nr. 37 — Verh. des Bayer. Landtags, 6. Wahlperiode, Beilagenband II, Beilage 447 S. 7 —). Er hat „die Hinterlieger, deren Grundstücke... genauso durch die Straße erschlossen werden“, aus Gründen der Gleichbehandlung in die Straßenreinigungs- und -sicherungspflicht einbeziehen wollen (vgl. die Ausführungen des Abg. Diethel in der 29. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen vom 25. 1. 1968 — Prot. S. 4 — sowie in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 3. 4. 1968 — Sten. Berichte S. 2061 —). Erwägungen, die sich im Hinblick auf den sicherheitsrechtlichen Charakter des Straßenreinigungs- und -sicherungsrechts — je nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen — gegen eine Ausweitung des Kreises der Verpflichteten anführen lassen (VerfGH 18, 111/118), wurden dabei zurückgestellt. Die Vorschrift ist aber deshalb nicht verfassungswidrig. Es liegt vielmehr im Ermessen des Gesetzgebers, zu entscheiden, welche der mehreren Möglichkeiten er wählen will. Es ist auch nicht ersichtlich, daß jede auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG erlassene Verordnung impraktikabel sein müßte und er deshalb zu dem Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 3 BV in Widerspruch stünde (vgl. hiezu unten 3 c).

2. Der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung verpflichtet demgemäß zu Reinigungs- und Sicherheitsleistungen nicht nur die Eigentümer der Vorderliegergrundstücke, sondern auch die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken. Die letzteren erfaßt er aber nur dann, wenn sie Eigentümer von Reihenhäusergrundstücken sind. Dagegen erstreckt sich seine Geltung nicht auf die Eigentümer anderer Hinterliegergrundstücke.

3. Diese Differenzierung ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar.

a) Der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV, der auch den Gesetzgeber bindet, untersagt, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln. Er verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er verbietet aber Willkür. Fehlt für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund, dann ist der Gleichheitssatz verletzt (VerfGHE vom 18. 6. 1969 Vf. 7-VII-68 — GVBl. S. 199 — mit weiteren Nachweisen).

b) Für die durch die angefochtene Vorschrift getroffene Unterscheidung zwischen Reihenhäusern und anderen Anwesen läßt sich ein sachlich einleuchtender Grund nicht finden. Es ist mit den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft (vgl. BVerfGE 9, 338/349) schlechthin nicht zu vereinbaren, daß z. B.

eine mit einem Vorderliegeranwesen baulich verbundene Reihenhäuserzeile, die mehrere einfache Einfamilienhäuser umfaßt, unter die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung fällt, während die Eigentümer anderer Grundstücke von jeglicher Leistungspflicht selbst dann befreit sind, wenn auf diesen Hochhäuser mit zahlreichen Wohnungen stehen.

c) Die Landeshauptstadt München wendet demgegenüber ein, die Zahl der Hinterliegergrundstücke, auf denen keine Reihenhäuser errichtet sind, sei so gering, daß sie in der Verordnung nicht berücksichtigt zu werden bräuchten. Es ist zwar richtig, daß die angefochtene Vorschrift als generelle Norm den tatsächlichen Besonderheiten aller denkbaren Fälle nicht Rechnung tragen muß (vgl. VerfGH 20, 167/170 mit weiteren Nachweisen). Solche Grundstücke sind aber zu zahlreich, als daß sie außer Betracht bleiben könnten.

Die Landeshauptstadt München bringt ferner vor, es sei gerechtfertigt, daß sich der § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung auf die Erfassung der Eigentümer von Reihenhäusern beschränke, weil der Begriff des Reihenhauses klar und deutlich sei, so daß Schwierigkeiten des Vollzugs vermindert würden. Auch diese Erwägungen sind nicht stichhaltig. Es ist gesetzestechisch möglich, die Eigentümer aller Hinterliegergrundstücke zu erfassen; die von der Stadt angestellten Praktikabilitäts- und Schwierigkeits-erwägungen vermögen es nicht zu rechtfertigen, daß ein Teil der Hinterlieger gegenüber dem anderen erheblich benachteiligt wird. Entstehende Vollzugsschwierigkeiten werden nicht unüberwindlich sein. Dagegen spricht bereits, daß die Heranziehung der Hinterlieger nach den Darlegungen des Abgeordneten Diethel vorgesehen worden ist, um „einem alten Anliegen des Städteverbandes“ Rechnung zu tragen (Verh. des Bayer. Landtags a. a. O. S. 2061). Zudem bestehen auch in anderen deutschen Ländern seit geraumer Zeit gleichartige Regelungen (§ 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 — GVBl. S. 437 —; § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15. 2. 1963 — GVBl. S. 57 — i. d. F. vom 17. 12. 1963 — GVBl. 1964 S. 6 —). Es wird der Landeshauptstadt München ebenfalls möglich sein, in der Regelung, die sie nunmehr zu treffen haben wird (vgl. VerfGHE vom 18. 6. 1969 Vf. 7-VII-68, GVBl. S. 199), zu bestimmen, in welcher Reihenfolge und in welchem Ausmaß die mehreren Verpflichteten ihre Leistungen zu erbringen haben. Sie wird ferner zu erwägen haben, ob sie nicht in geeigneten Fällen die Umwandlung privater Wohnwege in öffentliche Straßen anstreben soll; in künftigen Fällen wird die Beachtung der baurechtlichen Vorschriften (s. § 123 BBauG, Art. 4 BayBO) dazu beitragen, Schwierigkeiten bei der Heranziehung der Leistungspflichtigen zu vermindern. Sollten sich diese Schwierigkeiten als zu groß erweisen, so könnte sie aber auch — gegebenenfalls für Teile des Stadtgebiets — die Reinigungs- und Sicherungspflicht selbst erfüllen und sich die erforderlichen Mittel durch die Erhebung öffentlicher Abgaben beschaffen.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle Schäfer Dr. Schmidt  
gez. Dr. Meder Dr. Grube Renner  
gez. Dr. Domcke Dr. Preisenhammer Streicher

Verkündet am 23. Dezember 1969

Der stv. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
gez. Aigner, Justizangestellte

### Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 30. April 1969 (GVBl. S. 136) sind in § 1 die Worte „Wiener Straße“ zu streichen.

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).